

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Sandy van Baal und Barbara Becker-Hornickel,
Fraktion der FDP**

Betriebs- und Energiekosten von Pflegeschulen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Der Pflege der Älteren und ihrer medizinischen Versorgung kommt eine besondere Bedeutung zum Erhalt der kritischen Infrastruktur in unserer Gesellschaft zu. Angesichts des fehlenden Nachwuchses in Pflegeberufen sind Stützmaßnahmen bei den Ausbildungsbedingungen erforderlich, um das staatliche Gemeinwesen zu sichern. Damit der Einsatz in der Pflege von Älteren gewährleistet bleibt, benötigt es stabil laufende Einrichtungen in der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften. Pflegeschulen liegen sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft. Der Bundesgesetzgeber hat die Finanzierung der Ausbildungskosten über den Ausbildungsfonds der Länder geregelt. Träger der Schulen in freier Trägerschaft sind im Regelfall entweder Eigentümer der genutzten Schulgebäude oder Mieter in den genutzten Gebäuden.

1. Wie hoch sind die Ausbildungskosten für Pflegerinnen und Pfleger sowie für Auszubildende im Pflegeberuf gemäß dem Pflegeberufegesetz (PflBG) (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2020, 2021 und 2022, nach Stadt und Kommune sowie nach Pflegeschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft)?

Ausbildungskosten in der generalistischen Pflegeausbildung sind in § 27 Pflegeberufegesetz (PflBG) definiert. Zur Finanzierung der Ausbildungskosten wird gemäß § 29 PflBG ein Ausbildungsbudget gewährt. In Mecklenburg-Vorpommern wurden dazu Pauschalbudgets gemäß § 30 PflBG vereinbart. Grundlage der Pauschalbudgets sind die Kostentatbestände in Anlage 1 der Pflegefinanzierungsverordnung.

Zu den konkreten Ausgaben der jeweiligen Schulen für die Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

2. Wann wurde das Budget für die Pflegeschulen zwischen Kostenträgern (unter anderem den Kranken- und Pflegekassen) und Leistungserbringern (Land, Stadt und Landkreise für Pflegeschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft) für die Jahre 2022 und 2023 ausverhandelt?
Welche Maßnahmen der Flexibilisierung von Zuschüssen wurden dabei berücksichtigt und vereinbart?

Die Vereinbarung über die Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen in Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2022 und 2023 wurde am 10. August 2021 getroffen.

Die Höhe des Pauschalbudgets für Pflegeschulen in öffentlicher Trägerschaft beträgt 7 793 Euro je Vollzeitauszubildenden. Schulen in freier Trägerschaft erhalten 9 348 Euro je Vollzeitauszubildenden.

Sofern im dritten Ausbildungsjahr die Bildung weiterer Lerngruppen für einen gesonderten Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege erforderlich ist, wird in der jeweils betroffenen Klasse ein Zuschlag in Höhe von 1 000 Euro zu dem Pauschalbudget je Vollzeitauszubildenden vereinbart.

3. Wie hoch ist die Mehrbelastung im Jahr 2022 durch die höheren Energiepreise für Pflegeschulen (bitte Betriebskosten für öffentliche und freie Trägerschaft sowie nach Stadt und Kommune aufschlüsseln)?
Mit welchen Erhöhungen wird für das Jahr 2023 für die Pflegeschulen gerechnet (bitte aufschlüsseln für öffentliche und freie Trägerschaft sowie nach Stadt und Kommune)?

Die Pflegeschulen werden auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes durch den Pflegeausbildungsfonds finanziert. Auf der Grundlage der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) wurde das Budget für die Pflegeschulen zwischen Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Pflegekassen und dem Land Mecklenburg-Vorpommern sowie den Trägern der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen für die Jahre 2022 und 2023 ausverhandelt. Hierbei werden auch die Betriebskosten des Schulgebäudes berücksichtigt. Inwiefern es hier im Detail zu Mehrbelastungen kommt oder kommen wird, ist der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Pflegeschulen bei der Refinanzierung der Miet- und Investitionskosten (§ 27 Absatz 1 Satz 4 PflBG) für die Jahre 2022 und 2023 zu unterstützen (bitte aufschlüsseln nach öffentlicher und freier Trägerschaft, nach Vergleichsschulen der Städte und Kommunen sowie Erstattungsmöglichkeiten der Kalt- und Warmmiete benennen)?
- a) Wann wurde zuletzt der Maßstab einer Vergleichsschule für Pflegeschulen in freier Trägerschaft überprüft und angeglichen?
 - b) Wie hoch ist die Finanzierungslücke für Pflegeschulen in freier Trägerschaft (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 sowie nach Stadt und Kommune)?

Kosten, die im Rahmen des Pflegeberufgesetzes nicht berücksichtigt werden, können im Rahmen des Schullastenausgleichs gemäß § 115 Absatz 4 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt werden. Hierzu zählen auch Miet- und Investitionskosten. Ohnehin steht das Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung mit der Arbeitsgemeinschaft der freien Schulen und der Vereinigung der Privatschulen laufend in engem Kontakt und wird zu aktuell aufgeworfenen Fragen eine Klärung herbeiführen.

Des Weiteren begrüßt die Landesregierung, dass sowohl die Europäische Union als auch in der Folge die Kultusministerkonferenz und die Ministerpräsidentenkonferenz deutlich gemacht haben, dass die Schulen und Kindertagesstätten oberste Priorität haben und damit zu den geschützten Bereichen gehören. Die Weichenstellung hin zu einer Gas- und Strompreisbremse ist wichtig, da sie über die Versorgungssicherheit hinaus auch die sonst höheren Kosten für alle relevanten Bereiche angemessen gestalten soll. Klare Haltung der Landesregierung ist, dass den Schulträgern der Schulen in freier Trägerschaft die Regelungen der Gas- und Strompreisbremse genauso zugutekommen müssen, wie den öffentlichen Schulträgern. Wichtig ist darüber hinaus, dass es schnellstmöglich Klarheit für alle Beteiligten geben muss.

Zu a)

Der Schullastenausgleich wird jährlich angepasst.

Zu b)

Der Schullastenausgleich erfolgt zwischen Kommunen und der jeweiligen Schule in freier Trägerschaft. Mögliche Finanzierungslücken aufgrund der jährlichen Anpassung sind der Landesregierung nicht bekannt.